



Lindenstrasse 74, D-54568 Gerolstein, Tel.: 06591 4686

# **Satzung**

## **Verein der Freunde und Förderer des Hubertus-Rader-Förderzentrums Gerolstein e.V.**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen

**„Verein der Freunde und Förderer des  
Hubertus-Rader-Förderzentrums Gerolstein e. V.“.**

Der Sitz des Vereins ist Gerolstein. Der Verein ist unter Nummer 10 388 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich eingetragen.

### **§ 2**

#### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

### **§ 3**

#### **Sinn und Zweck**

Aufgabe des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der behinderten Schülerinnen und Schüler des Hubertus-Rader-Förderzentrums Gerolstein.

1. Der Verein informiert die Öffentlichkeit über die Fragen der verschiedenen Behinderungen und wirbt um Verständnis für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen.
2. Er informiert und berät die Eltern über:
  - a. schulische und außerschulische Fördermaßnahmen
  - b. Möglichkeiten einer sinnvollen Freizeitgestaltung und einer besseren sozialen Eingliederung ihrer Kinder
  - c. Beratungsdienste
  - d. gesundheitliche Vorsorge
  - e. vor- und nachschulische Fördermöglichkeiten und Einrichtungen
  - f. soziale Dienste.

3. Er unterstützt das Hubertus-Rader-Förderzentrum Gerolstein, indem er:
  - a. zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Schülern, Eltern und Lehrern beiträgt,
  - b. bei der Selbstdarstellung der Schule in der Öffentlichkeit mithilft,
  - c. besondere Vorhaben der Schule durch finanzielle Zuwendungen fördert.
4. Er tätigt notwendige Anschaffungen für Unterricht und Erziehung, deren Nutznießung ausschließlich und dauernd dem Hubertus-Rader-Förderzentrum zugute kommt.
5. Er unterstützt oder führt Maßnahmen durch, die geeignet sind, die schulische Arbeit als solche in allen Belangen zu fördern sowie Freizeitgestaltung, Erholung, soziale Eingliederung Kinder und Jugendlicher mit Behinderung zu verbessern.
6. Er arbeitet mit privaten, öffentlichen, politischen und konfessionellen Organisationen zusammen, die sich um behinderte Menschen bemühen.

#### **§ 4 Mittel des Vereins**

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
  - Mitgliedsbeiträge
  - Geld- und Sachspenden
  - Subventionen
  - Sonstige Zuwendungen.
2. Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Geschäfte des Vereins werden ehrenamtlich geführt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die bei der Wahrnehmung der Vereinsinteressen entstehenden notwendigen Auslagen werden ersetzt. Der Vorstand kann den Aufwand innerhalb des § 3 Ziff. 26a EStG auch pauschalieren und ggfls. Spendenquittungen erteilen.
3. Das Geschäftsjahr und das Haushaltsjahr sind das Kalenderjahr. Einnahmen und Ausgaben sind durch eine ordnungsgemäße Buchführung vom Kassenwart zu belegen.
4. Es darf keine Person durch überhöhte Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitglieder sollen den Verein mit Rat und Tat unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austritt, Tod oder Ausschließung. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss bis 01. Oktober schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder mehr als ein Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Es muss vorher zur Änderung seiner Haltung oder zur Beitragszahlung und Stellungnahme aufgefordert worden sein. Der Ausschließungsbeschluss ist mit den Ausschließungsgründen dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt zu machen.

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats Beschwerde beim Vorstand eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein.

5. Die Mitgliedschaft ist mit der Zahlung eines Beitrages verbunden. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
6. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das Beschlussorgan des Vereins und wird vom Vorsitzenden – ersatzweise von einem Vertreter - nach Bedarf – mindestens aber einmal im Jahr - einberufen, oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung verlangt.  
Die Einladung erfolgt in Textform per E-Mail ersatzweise per Brief unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder. Sie wird vom Vorsitzenden oder Stellvertreter, ersatzweise von einem durch die Versammlung gewählten Mitglied geleitet.
3. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Protokollführer zu erstellen, von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

4. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) Wahl der Kassenprüfer
  - c) Prüfung und Genehmigung der Jahresberichte und des Rechnungsabschlusses
  - d) Entlastung des Vorstandes und des Kassenwarts
  - e) Änderung der Satzung
  - f) Festlegung des Mitgliedsbeitrages.
  - g) Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
  - h) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
  - i) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - j) Auflösung des Vereins.
  
5. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.  
Es wird offen abgestimmt, soweit nicht die Mehrheit der Anwesenden im Einzelfall etwas anderes beschließt.  
  
Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
  
6. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen erhält. Erhält niemand diese Mehrheit, so ist die Wahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl zu wiederholen.
  
7. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer zugleich Protokollführer
  - d) dem Kassenwart und dessen Stellvertreter.
  - e) Weiterhin gehören dem Vorstand kraft Amtes an:
    - Der/Die Schulleiter/in des Hubertus-Rader-Förderzentrums
    - Der/die Schulelternsprecher/in des Hubertus-Rader-Förderzentrums.Letztere sind nur stimmberechtigt, wenn sie gleichzeitig auch Mitglieder des Vereins sind.
  
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung wählt zunächst den Vorsitzenden und dann die übrigen Vorstandsmitglieder.  
Jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Unabhängig davon ist eine Abwahl jederzeit möglich.  
Bei Bedarf gibt der Vorstand sich eine Geschäftsordnung.

3. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
4. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Beirat und Ausschüsse berufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für Beschlüsse und Wahlen gilt die Regelung der Mitgliederversammlung.  
In eiligen Fällen können Beschlüsse telefonisch gefasst werden.
6. Über jede Sitzung einschl. der Telefonbeschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.
7. Vorstand im Sinne § 26 BGB bilden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, vertreten den Verein nach innen und außen. Jeder von ihnen ist zur Vertretung des Vereins auch alleine berechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende darf im Innenverhältnis zum Verein nur bei Verhinderung des Vorsitzenden handeln.
8. Aufgaben des Vorstandes:
  - a. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - b. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
  - c. Aufstellen der Jahresberichte und des Rechnungsabschlusses
  - d. Vorbereitung und Durchführung aller Veranstaltungen des Vereins
  - e. Aufgreifen und beraten von Fragen und Problemen Kinder und Jugendlichen mit Behinderung.
9. Für Ausgaben über 500 € bedarf es eines Beschlusses des Gesamtvorstandes.

## **§ 9 Geschäftsstelle**

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein eine Geschäftsstelle einrichten. Die Aufgaben und Aufgabenverteilung in der Geschäftsstelle werden in einer Geschäftsordnung festgelegt.

Die Funktion des Schriftführers/Protokollführers wird dann in Geschäftsführer umbenannt.

## **§ 10 Auflösung**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. In der Einladung ist auf die Auflösung und deren Notwendigkeit ausdrücklich hinzuweisen.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen an den Schulträger des Hubertus-

Rader-Förderzentrums, der es treuhänderisch im Sinne des §§ 2 und 3 dieser Satzung zu verwalten hat.

**§ 11**  
**Schlussbestimmung**

Die vorliegende Neufassung der Satzung wurde am 26. November 2014 von der Mitgliederversammlung beschlossen und ersetzt die Satzung vom 22. Dezember 2000.

Gerolstein, den 26. November 2014

Karl-Heinz Schwartz  
Vorsitzender

Edgar Holbach  
Stellvertretender  
Vorsitzender

Monika Gangolf  
Schriftführerin